

Bewertung im Distanzlernen

I. Aktuelle Unterrichtsformen

1. Distanzunterricht: Der Kollege unterrichtet durchgängig von zuhause aus.
2. Distanzunterricht mit Lernassistent: Der Kollege unterrichtet von zuhause aus, plant die Unterrichtseinheiten und stellt die Materialien bereit. Ein Lernassistent führt den Unterricht vor Ort durch.
3. Präsenzunterricht

II. Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Rechtliche Grundlage: Grundsätze der Bewertung sind im Brandenburgischen Schulgesetz festgelegt, siehe §57.

Nähere Ausführungen befinden sich in der Verwaltungsvorschrift zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung) vom 21. Juli 2011. Diese wurde am 02.12.2020 an die aktuelle Situation angepasst, sodass auch im Distanzunterricht eine Bewertung möglich ist. Die VV regelt dies in den Punkten 13 und 14. Die in den Gremien beschlossenen Festlegungen zur Bewertung gelten weiterhin.

III. Welche Bewertungsmöglichkeiten gibt es im Distanzlernen?

Die VV Leistungsbewertung regelt dies im Abschnitt 3. Möglich sind für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich im Distanzunterricht begleitet werden:

- Videokonferenz
- Mündliche Leistungsbewertung im Rahmen einer Telefonkonferenz
- Schriftliche Leistungsbewertung, wenn Lehrkraft und Schülerin / Schüler zeitgleich in einem festgesetzten Rahmen medial verbunden sind. Die Anwesenheit am Computer muss rechtzeitig vorher angekündigt werden.
- Schriftliche Arbeiten können im häuslichen Bereich angefertigt und bewertet werden. Diese können schriftliche Klassenarbeiten/Klausuren ersetzen. Die allgemeinen Regelungen entsprechend der VV Abschnitt 2 Punkt 8 sowie Abschnitt 3 Punkt 14 finden weiterhin Anwendung.

IV. Wie viele Noten sollten die Schülerinnen und Schüler im Halbjahr erhalten?

Im 2. Halbjahr sind je Fach mindestens 3 Noten zu erteilen. Werden Klassen und Kurse länger als 20 Tage im Distanzunterricht begleitet, gilt: Die Anzahl der Klassenarbeiten bzw. Klausuren wird gemäß Anlage 1 der VV-Leistungsbewertung in der Mindestanzahl und der Arbeitszeit reduziert. Die konkrete Planung erfolgt in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung im Pandemiegeschehen.

V. Gibt es mündliche Mitarbeitsnoten?

Das Arbeits- und Sozialverhalten muss klar von der mündlichen Mitarbeit getrennt werden. Ob zum Beispiel Aufgaben pünktlich hochgeladen werden, ist kein Beitrag zur mündlichen Mitarbeit. Wird jedoch eine zuvor angekündigte Leistung nicht erbracht, kann diese entsprechend bewertet werden. Eine mündliche Mitarbeitsnote kann nur erteilt werden, wenn diese aufgrund von Leistungen in Telefon- und/oder Videokonferenz ersichtlich ist.

VI. Bewertung in den Fächern, die nicht durchgängig von einer Fachlehrkraft durchgeführt werden können

In einigen Fächern wird der Unterricht zum Teil mit einem Lernassistenten durchgeführt. Die Bewertung nimmt die verantwortliche Fachlehrkraft vor, berücksichtigt jedoch Hinweise des Lernassistenten.